

Kindeswohlsicherung in der Kita – Rück- und Ausblick

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle ■ Kindeswohlsicherung ist heutzutage in den meisten Kitas selbstverständlicher Bestandteil des pädagogischen Alltags. Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1990 gibt es gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1923 eine völlig andere Betrachtungs- und Herangehensweise zum Kindeswohl – das immer von der jeweiligen Gesellschaft definiert wird – als zuvor. Welche Aufgaben diesbezüglich in der Kitapädagogik von Gegenwart und Zukunft zu bewältigen sein werden, lässt sich aus einer Betrachtung des mittlerweile Erreichten ableiten.



Dr. Konrad Zaiss

Dipl.-Soz.päd., war u.a. tätig als Kindeswohlfachkraft und Referent auf Kindeswohl-Fortbildungen

Fehler sind in der Pädagogik unvermeidlich, schließlich werden Betreuung, Bildung und Erziehung von Menschen geleistet. Qualifizierte Ausbildung sollte allerdings dazu beitragen, aus Fehlern zu lernen – um eine möglichst optimale Entwicklungsförderung von Kindern mit der Verhinderung von Kindeswohlgefährdung zu verknüpfen. Was auf den ersten Blick selbstverständlich erscheint, hängt bei näherer Betrachtung von den jeweiligen Bedingungen der pädagogischen Arbeit ab.

Mein schlimmster Fehler bezüglich Kindeswohlsicherung ereignete sich Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts: Eine Erzieherin der Kita, in der ich Leitungsaufgaben hatte, rief mich zum Spielplatz, weil dort ein 4-jähriges Mädchen ihren Unterleib entblößte. Sie zeigte die Verletzungen, die der Vater ihr durch Übergießen mit heißem Wasser zugefügt hatte, weil sie sich eingenäst hatte. Der Vater, von mir beim Abholen auf die Verletzung angesprochen, beteuerte es sei ein Unglück gewesen, aber das solle nie wieder passieren. Am nächsten Tag wurde das Mädchen telefonisch abgemeldet, der Kitaplatz für ein anderes Kind vergeben.

Die Rechtslage

Damals galt das JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz). Die fortlebende Nazi-Erziehungsideologie von Sauberkeit, Zucht und Ordnung war in der Gesellschaft

noch sehr verbreitet. »Versagenden« Eltern wurde häufig das Sorgerecht für ihr Kind entzogen, was in damals nicht unbedingt weniger brutaler Heimerziehung enden konnte – wovor der misshandelnde Vater möglicherweise Angst hatte. Dass ich nichts weiter unternahm, war begründet in eigener Hilflosigkeit als Folge von Nichtwissen über die gesetzlichen Bestimmungen. Wissen über rechtliche Bestimmungen fördert Handlungssicherheit beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung, die folgenden Ausführungen sind darauf gestützt.

» An diesem Punkt wird bereits deutlich, dass Kindeswohlsicherung keine einmalig zu erledigende Angelegenheit ist, sondern ein dauerhafter Prozess.«

Das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wurde – im Gegensatz zum vornehmlich eingreifenden JWG – mit der Grundannahme geschaffen, dass fast alle Eltern im Laufe der Entwicklung ihrer Kinder Erziehungskrisen erleben, für deren Bewältigung sie Unterstützung benötigen. Nach § 27 haben sie dementsprechend einen Rechtsanspruch auf Hilfen. »wenn eine dem Wohl des Kindes, ... entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist«. Unter den Voraussetzungen des KJHG hätte meine Aufgabe darin bestanden, auf die Inanspruchnahme sozialpädagogischer Familienhilfe beim Vater hinzuwirken (§ 8a).

Zur Verringerung der Möglichkeit, dass er die Tochter nach Ansprechen seiner Misshandlungstat abmelden würde, wäre eine Vorab-Beratung mit einer

Kindeswohl-Fachkraft (§ 8a (4) 2.) notwendig gewesen, mit der ein Schutzplan für das Kind aufgestellt und die weiteren Schritte zur Sicherung des Kindeswohles besprochen worden wären. Dazu hätte auch die Festlegung des Gesprächszeitpunktes mit dem Vater bzw. den Eltern gehört. Mit anderen Worten: Keine Erzieher*in oder Leiter*in muss heutzutage noch eine Entscheidung alleine treffen.

Dass in einem solchen Fall schnell gehandelt werden muss, versteht sich von selbst; übereilte unreflektierte Aktivitäten müssen aber auf jeden Fall unterbleiben, um Schaden für das Kind zu verhindern. Wer den Feuerlöscher erst zu suchen beginnt, wenn es brennt, verliert wichtige Zeit. Übertragen auf Kindeswohlsicherung bedeutet das, alle Erzieher*innen einer Kita müssen den gemeinsam vereinbarten Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung kennen. Ansprechbare Kindeswohl-Fachkräfte samt deren Telefonnummern sollten allen bekannt sein. Aufgabe des Trägers ist, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, Aufgabe der Kita-Leitung, bei jedem Personalwechsel den Erwerb von Kindeswohl-Wissen und Handlungskompetenz sicherzustellen. Dies in der Konzeption und den Qualitätssicherungsvereinbarungen zu verankern ist u.a. Bedingung für Erteilung und Erhalt der Betriebslaubnis (§ 45 ff.). An diesem Punkt wird bereits deutlich, dass Kindeswohlsicherung keine einmalig zu erledigende Angelegenheit ist, sondern ein dauerhafter Prozess.

Zum damaligen Fall bleiben noch zwei Fragen zu beantworten, die auf Seminaren zur Kindeswohlsicherung immer wieder gestellt wurden:

- Was kann man tun, wenn die Eltern die Hilfe nicht annehmen wollen? Antwort: Dann werden sie durch die Kita-Leitung darauf hingewiesen, dass im Verweigerungsfall das Jugendamt informiert werden muss (§ 8a (4)).
- Wie ist ein Verschwinden eines Kindes zu verhindern? Bei fehlender Erreichbarkeit muss das bisher zuständige Jugendamt den neuen Aufenthaltsort ermitteln und Informationen über Kindeswohlgefährdung an das dortige Jugendamt weitergeben (§ 8a (5)).

In der Kita liegt jedoch bezüglich Kindeswohlsicherung ein anderer Schwerpunkt als das dargestellte sehr belastende Beispiel.



Abb. 1: Regelmäßiger Austausch ist wichtig, um in schwierigen Situationen angemessen zu handeln.

» *Den Eltern muss in der Regel erst vermittelt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen des KJHG auf ihre Unterstützung im häuslichen Erziehungsprozess im Interesse der Kinder abzielen.*«

Kindeswohlsicherung im Kita-Alltag

Mehr als 90% aller Kindeswohl-Aktivitäten in Kitas sind nach meiner Beobachtung weder Erzieher*innen noch Leitungskräften in dieser Bedeutung bewusst. Gespräche in der Eingewöhnungsphase, der Abholsituation, auf Elternabenden oder Eltern-Kind-Nachmittagen, sogar bei Ausflügen und Festen können ebenso wie Entwicklungsgespräche immer wieder Erziehungsprobleme der Eltern offenbaren. Gründe hierfür sind so vielfältig wie das Leben: Ein Geschwisterkind wird geboren, die Wohnung wird gewechselt, Eltern werden arbeitslos oder haben einen andauernden Beziehungsstreit, Armut der Familie usw. Hinzu kommen Sorgen der Eltern über vermeintliche oder tatsächliche sprachliche, geistige, körperliche Entwicklungsrückstände bis zu Behinderungen; Unsicherheit über die Schulfähigkeit; Konflikte des eigenen Kindes mit anderen, usw. Darauf einzugehen und mit Eltern Lösungsschritte zu erörtern ist für die meisten Erzieher*innen selbstverständlich; im Team und in der Öffentlichkeitsarbeit wird die Bedeutung des damit geleisteten alltäglichen Beitrags zur Kindeswohlsicherung, die wirkungsvolle Präventionsarbeit, viel zu selten thematisiert. Dies hat auch Auswirkungen auf

Wahrnehmung und – zu geringe – Wertschätzung der Kita-Arbeit bis hin zur – oft mangelhaften – Kooperation anderer Beteiligter in Prozessen der Kindeswohlsicherung; ein bedeutsames Beispiel hierfür ist die viel zu seltene Einbeziehung von Kitas in Hilfeplanungen.

Elternrechte zur Kindeswohlsicherung

Aus der mehr als ein halbes Jahrhundert praktizierten Anwendung des JWG entstanden Elternängste, die immer noch gegenwärtig sein können; daraus resultiert häufig die Ablehnung von – meist gar nicht bekannten – Hilfen zur Erziehung. Den Eltern muss in der Regel erst vermittelt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen des KJHG auf ihre Unterstützung im häuslichen Erziehungsprozess im Interesse der Kinder abzielen.

Leider wissen auch viele pädagogische Fachkräfte in Kitas wenig über im KJHG begründete Hilfsmöglichkeiten für Eltern. Deshalb sollen hier die wichtigsten kurz benannt werden:

- Recht zur Beratung bei Konflikten in der Partnerschaft, insbesondere bei Trennung und Scheidung, um negative Auswirkungen auf die Kinder in Grenzen zu halten (§ 17)
- Recht zur Beratung und Unterstützung nach Trennung oder Scheidung, um auch dann noch Bedingungen zur Sicherung des Kindeswohls zu ermöglichen (§ 18)
- Recht auf Betreuung und Versorgung des Kindes in häuslichen Notsituatio-

nen, z.B. bei schweren Erkrankungen der Eltern (§ 20)

- Erziehungsberatung (§ 28), die in immer mehr Kitas in Kooperation mit einer Erziehungsberatungsstelle an einem festen Termin im Monat angeboten wird
- Sozialpädagogische Familienhilfe, die im häuslichen Alltag Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten und Erziehungsproblemen leisten kann (§ 31).

Sofern durch das Ansprechen von Eltern auf mögliche Kindeswohlgefährdung die Gefahr für das betroffene Kind wahrscheinlich nicht verstärkt wird, sind sie an der Besprechung des Problems und von Hilfemöglichkeiten zu beteiligen (§ 8a (1)). Um die Sicherheit für das Kind zu gewährleisten, ist die Besprechung mit einer Kindeswohlfachkraft vor dem Elterngespräch sinnvoll, insbesondere bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sowie psychische Erkrankung oder Suchtverhalten eines Elternteiles als vermutetem Grund für auffälliges Verhalten des Kindes. Zunehmend sind Eltern seit Inkrafttreten des KJHG auf Hilfen zur Erziehung im Interesse des Wohls ihres Kindes ansprechbar, insbesondere wenn sich herumspricht, dass sie selbstverständlich in der Hilfeplanung § 36 (2) beteiligt werden, also nichts über ihre Köpfe hinweg entschieden wird.

Sorge um negative Folgen von Informationsweitergabe an die Kindeswohlfach-

kraft muss sich keine pädagogische Fachkraft in der Kita bei begründetem Verdacht von Kindeswohlgefährdung mehr machen; mit § 65 (1) 4. wird der Austausch ausdrücklich rechtlich abgesichert.

Eine Fachkraft aus der Suchtberatung oder der Frühförderstelle auf einem allgemeinen Elternabend in die Kita einzuladen, kann dazu beitragen Zugangsängste bei diesbezüglichen Beratungsangeboten zu verringern. Jedes achte Kind wächst schließlich in einer Suchtfamilie auf, jedes fünfzehnte Kind ist von Behinderung bedroht; eine baldige Klärung damit möglicherweise verbundener Entwicklungseinschränkungen könnte zur Sicherung des Kindeswohles beitragen.

Kinderrechte als Element der Kindeswohlsicherung

Dass Kinder an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen sind (§§ 8, 8a, 36 (2)), wird oft mit dem Argument abgewehrt, dafür seien sie noch zu klein. Klar ist, dass Kindergartenkinder in Hilfefunktionen verloren sind; sie altersentsprechend zu beteiligen, ist deshalb eine pädagogische Herausforderung, die erfahrungsgemäß schon bei 3-Jährigen gelingen kann.

Nach § 8 (3) hat jedes Kind zudem ein Recht auf Beratung ohne Wissen der Eltern.

§ 18 (3) sichert den Kindern das Recht auf Kontakt zu allen umgangsberechtigten Erwachsenen. Sie können Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen, wenn z.B. ein Elternteil im Konfliktfall der Erwachsenen versucht, sie zu instrumentalisieren.

Erziehungsbeistandschaft (§ 30) kann z.B. zur Stärkung der Entwicklung und des Selbstbewusstseins eines Kindes in Patchwork-Familien einen wichtigen Beitrag leisten.

Kooperation mit dem Jugendamt

Die unterschiedlichen Arbeitsfelder und die alltäglich zu bewältigenden Probleme in Jugendamt und Kita bewirken voneinander teils erheblich abweichende Vorstellungen von Kindeswohl. Wird dies in der Beratung von Hilfen zur Erziehung benannt und konstruktiv genutzt, sind die Ergebnisse meist sehr positiv. Dass nach § 36 (2) eine Fachkraft aus der Kita bei der Hilfeplanung für ein Kita-Kind zu beteiligen ist, wird allerdings von zu vielen Jugendämtern immer noch verges-

sen. Im Interesse des Kindes und seines Wohls, vor allem zur Abstimmung der Hilfeleistungen zwischen den am Hilfeprozess Beteiligten sollte die Kitalleitung, bei fehlender Einsicht in die gesetzlichen Vorgaben auch der Träger, diese notwendige Maßnahme einfordern.

Teamkommunikation

Ein verlässlicher regelmäßiger Austausch über pädagogische Fragen auf der Basis einer gemeinsam erarbeiteten Konzeption, in der auch Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung thematisiert sind, ist eine wichtige Voraussetzung für angemessenes Handeln in schwierigen Situationen. Dies betrifft die Kinder, die Eltern und das Team gleichermaßen.

Das erweiterte Führungszeugnis als Voraussetzung jeglicher Tätigkeit in der Kita (§ 72a) soll sicherstellen, dass Kindeswohlgefährdungen durch Personal verhindert werden. Da hier nur bereits gerichtskundige Straftaten dokumentiert sind, wären mit den Beteiligten offene und direkte Gespräche über fragwürdiges Erziehungsverhalten sinnvoll für Team-Vertrauen und damit eine Förderung des Kindeswohls in der Kita.

In Teamsitzungen, die im Bedarfsfall ansprechbare Kindeswohlfachkraft, den bzw. die Erziehungsberater*in einzuladen oder jemanden von der Suchtberatung, etc. kann sowohl Kompetenzen bezüglich Kindeswohlsicherung im Team (weiter)entwickeln als auch ein Hilfenetzwerk auf- und Hemmschwellen für Notfallaktivitäten abbauen.

» Eine entsprechende Überarbeitung der Lehr- bzw. Ausbildungspläne sowohl in den Fach- als auch Hochschulen erscheint sinnvoll und notwendig.«

Stellenwert von Kindeswohlsicherung in der Ausbildung

Aus mehr als hundert Fortbildungsveranstaltungen zur Kindeswohlsicherung habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Ausbildung von Kita-Fachkräften noch reichlich Entwicklungspotenzial für diesen Kompetenzbereich hat. Das betrifft Wissen über rechtliche Grundlagen, Beratung von Eltern, Handlungsmöglichkeiten im Team und Vernetzung mit Fachkräften aus anderen Institutionen. Eine entsprechende Überarbeitung

der Lehr- bzw. Ausbildungspläne sowohl in den Fach- als auch Hochschulen erscheint sinnvoll und notwendig.

Trägeraufgaben

Dass die Träger von Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Sicherung von Kindeswohl förderlichen organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen und Prozessen haben, ergibt sich aus §§ 8a, 22, 22a und 45 ff. Es wäre hilfreich, wenn alle Geschäftsführer*innen diese rechtlichen Vorgaben kennen und umsetzen würden. Die Einschätzung eines Trägervertreters am Ende einer eintägigen Informationsveranstaltung über Kindeswohlsicherung, nun könne man dieses Thema als erledigt abhaken, wäre dann nicht mehr denkbar.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist geregelt, dass in begründeten Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung Fachkräfte der Einrichtungen, die vom gefährdeten Kind aufgesucht werden, sich über ihre Beobachtungen und Einschätzungen z.B. mit Kinderärzten austauschen und geeignet erscheinende Maßnahmen erörtern dürfen. Das Kindeswohl hat gegenüber den jeweiligen Berufsgeheimnissen Vorrang.

Fazit

Seit 30 Jahren wurde ein auf das Kindeswohl ausgerichtetes Hilfesystem über KJHG und KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) rechtlich abgesichert, das in der Praxis weiter verbessert werden kann und muss. Diesbezügliches Wissen, Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und Handlungsabläufe im Falle von Kindeswohlgefährdung sowie wertschätzende Kommunikation tragen in der Kita zur Handlungssicherheit bei. Selbstbewusst eingeforderte Beteiligung im Hilfeplanungsprozess ist wichtige Voraussetzung qualifizierter Kooperation im jeweiligen Hilfesystem. Die Ausbildung pädagogischer Fachkräfte sollte stärker auf qualifizierte Kindeswohlsicherung vorbereiten. ■

Literatur

KJHG/SGB 8, zuletzt geändert 09.10.2020.

Gisela Finke: Vom Bedarf zum Bedürfnis. Warum sollten Kinder bei der Planung ihrer Hilfen und Förderung beteiligt werden? In: KiTa aktuell ND 7/8/2002, S. 163 f.